Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Räuberische Erpressung am Westbahnhof in Jena?

Die Kleine Anfrage 3105 vom 12. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Pressebericht wurde im Juni 2018 in der Westbahnhofstraße in Jena ein Student Opfer einer räuberischen Erpressung. Seinen Angaben zufolge sei er unter anderem körperlich attackiert und durch Drohungen dazu gebracht worden, mehrere hundert Euro von seinem Konto abzuheben und den Angreifern zu übergeben.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Was genau hat sich nach derzeitigem Ermittlungsstand bei dem oben geschilderten Vorfall ereignet?
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Tatverdächtige welchen Alters, welcher Staatsangehörigkeit (bitte auch gegebenenfalls doppelte und vorherige Staatsangehörigkeit angeben) sowie welchem Aufenthaltsstatus eingeleitet?
- 3. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen, laufende Verfahren) und wenn ja, wegen welcher Delikte?
- 4. Können Personen der Tätergruppe der Jenaer Jugendbande oder ihrem Umfeld zugerechnet werden, gegen die bereits wegen anderer zahlreicher Delikte ermittelt wird?
- 5. Gegen wie viele Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte am Osterwochenende insgesamt eingeleitet (bitte nach Delikten, Tatort, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Vorstrafen aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 8 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)

Druck: Thüringer Landtag, 16. August 2018

von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Zu 1.:

Am 5. Juni 2018 erschien ein 26-jähriger Deutscher in der Landespolizeiinspektion (LPI) Jena und teilte mit, dass er am 3. Juni 2018 von mehreren Personen angegriffen und durch Drohungen genötigt worden sei, ihnen 300 Euro Bargeld zu übergeben.

Der Geschädigte stellte dar, dass er zusammen mit einer weiteren Person (Deutscher) gegen 4:00 Uhr eine gastronomische Einrichtung in der Jenaer Innenstadt verlassen habe. In der Westbahnhofstraße seien den beiden Personen sieben bis neun Männer entgegengekommen. Mit dieser Gruppe sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen. Plötzlich hätten mehrere Personen aus dieser Gruppe auf den Geschädigten eingeschlagen und getreten. Die anderen Personen hätten den Zeugen festgehalten und eingeschüchtert, so dass dieser in Richtung Westbahnhof geflüchtet sei.

Der Geschädigte habe Tritte und Schläge gegen Kopf, Rücken und Brustbereich bekommen. Nachdem die Personen von ihm abgelassen hätten, sei der Geschädigte von einer dieser Personen beschuldigt worden, dessen Brille zerstört zu haben. Der Geschädigte solle für den entstandenen Schaden 300 Euro sofort zahlen. Daraufhin sei die Personengruppe mit dem Geschädigten zur Sparkassenfiliale am Engelplatz in Jena gegangen, wo dieser 300 Euro Bargeld abgehoben habe. Dieses Geld habe die Person an sich genommen, welche zuvor das Geld gefordert habe. Die Personen hätten sich dann in unbekannte Richtung entfernt. Am 4. Juni 2018 wurden durch einen Arzt Schwellungen im Gesichtsbereich sowie eine Prellung am Daumen diagnostiziert.

Zu 2.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Räuberischer Erpressung und Gefährlicher Körperverletzung gegen Unbekannt eingeleitet.

Zu 3. und 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage 2992 der Abgeordneten Muhsal (Drucksache 6/5839) wird verwiesen. Am dort dargestellten Sachstand hat sich nichts geändert.

In Vertretung

Götze Staatssekretär